



## **Zuchtordnung der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V.**

### **Abschnitt 1: Leitende Grundsätze**

#### **§ 1 Bestandteile der Zuchtordnung**

Die IGS- Zuchtordnung ist Bestandteil der IGS – Satzung. Sie besteht aus der Zuchtordnung und ihren Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung. Anhang der Zuchtordnung sind auch die Mindesthaltungsbedingungen. Über Änderungen, Anpassung und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen berät und entscheidet die Versammlung des Züchtergremiums. Die Durchführungsbestimmungen können auch vom Vorstand in Beratung und Abstimmung mit den zuständigen Gremien (Zuchtverantwortlichen) der IGS erlassen und geändert werden. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der nächsten Sitzung des Züchtergremiums, ansonsten werden sie rechtsunwirksam.

#### **§ 2 Zweck und Ziele der Zucht und der Zuchtordnung**

(1) Zweck der Interessengemeinschaft Schapendoes e.V. (im Folgenden IGS genannt) ist die Reinzucht des Schapendoes in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung seiner Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 313.

(2) Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Schapendoezen. Dabei hat die Interessengemeinschaft Schapendoes größtes Interesse an der erbgesunden Entwicklung der Gesamtpopulation. Erbliche Defekte und Krankheiten werden von der IGS erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Hierzu verpflichten sich sowohl Züchter als auch Besitzer, bekannt gewordene, als erblich einzustufende Defekte dem Zuchtbuchamt mitzuteilen. Diese informiert die entsprechenden Gremien zwecks digitaler Erfassung und Zuchtlenkungsmaßnahmen. Die Bekämpfung genetischer Defekte erfolgt nach dem Phasenprogramm (s. *Durchführungsbestimmung „Phasenprogramm“*)

(3) Die IGS erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

#### **§ 3 Rang der Zuchtordnung**

(1) Das Internationale Zuchtreglement der F.C.I. und die Zuchtordnung des VDH sind für eine Zucht nach den Regeln der IGS verbindlich und gehen der Zuchtordnung der IGS vor.

(2) Änderungen der VDH – Zuchtordnung werden von der IGS – Zuchtordnung übernommen und entsprechend zeitnah umgesetzt.

### **Abschnitt 2: Beteiligte am Zuchtwesen**

#### **Titel 1: Organisation**

##### **§ 4 Das Züchtergremium**

(1) Das Züchtergremium bilden alle Vereinsmitglieder, die Besitzer einer von der IGS zuchtzugelassenen Hündin mit FCI – geschütztem Zwingernamen oder/und eines von der IGS zuchtzugelassenen Rüden im Sinne der Zuchtordnung sind oder es einmal waren.

(2) Stimmberechtigt im Züchtergremium sind nur diejenigen seiner Mitglieder, die ihre Zuchthündin bzw. ihren Deckrüden im Wirkungsbereich des VDH halten und gemeldet haben.

(3) Geborene und ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder des Züchtergremiums sind, ungeachtet einer züchterischen Aktivität: der Zuchtleiter, Mitglieder der Zuchtkommission, die Zuchtwarte und Spezialzuchtrichter (Zuchtverantwortliche).

(4) Wird eine Zuchtstätte von mehreren Personen zusammen betrieben, oder ist ein Deckrüde im Besitz mehrerer Personen haben diese unabhängig von der Rechtsform ihrer Zuchtstätte gemeinsam nur eine Stimme.



(5) Die Sitzungen des Züchtermremiums sind offen für den in § 4 (1) bis (3) genannten Personenkreis. Über eine Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlung.

(6) Die Mitglieder des Züchtermremiums sind insbesondere verpflichtet, neben der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Interessengemeinschaft Schapendoes die Vorgaben des Züchtermremiums zur Repräsentation der IGS gegenüber Dritten einzuhalten und eine einwandfreie Führung im Verein und im Hundewesen zu zeigen.

(7) Das Züchtermremium kann die Stimmberechtigung im Züchtermremium jederzeit widerrufen, wenn ein Mitglied nachweislich gegen die Satzung oder Ordnungen des Clubs verstoßen hat, oder wenn es die Vorgaben zur Mitgliedschaft im Züchtermremium nicht erfüllt.

## **§ 5 Einberufung des Züchtermremiums**

(1) Das Züchtermremium soll mindestens einmal im Jahr von seinem Vorsitzenden (Zuchtleiter) im Einvernehmen mit dem Vorstand einberufen werden.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.

(3) Mit der Einladung ist allen Mitgliedern des Züchtermremiums die mit dem Vorstand abgestimmte Tagesordnung zu verschicken. Anträge von Mitgliedern zur Diskussion über Änderungen zuchtrelevanter Ordnungen und deren Durchführungsbestimmungen können jederzeit gestellt werden. Sie müssen dem Zuchtleiter jedoch spätestens acht Wochen vor der Sitzung vorliegen, um der Einladung beigelegt und behandelt werden zu können.

(4) Der Zuchtleiter kann im Bedarfsfall eine Arbeitsgruppe einsetzen, die Änderungsanträge sichtet und für die Sitzung vorbereitet.

(5) Einmal in der Sitzung abgelehnte Anträge können erst wieder zwei Jahre nach der ersten Antragstellung vorgelegt werden, Ausnahmen entscheidet der Zuchtleiter.

## **§ 6 Tätigkeitsbereiche des Züchtermremiums und des Zuchtleiters**

(1) Das Züchtermremium kann folgende Tätigkeitsbereiche wahrnehmen:

- Änderungen zuchtrelevanter Ordnungen des Vereins, insbesondere der Zuchtordnung, im Einvernehmen mit dem Vorstand ausarbeiten und der Mitgliederversammlung vorschlagen;
- Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen der Durchführungsbestimmungen der Zuchtordnung ausarbeiten und verabschieden
- die Mitglieder der Zuchtkommission für die Wahl in der Mitgliederversammlung vorschlagen;
- die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Funktionsträger in den zuchtrelevanten Bereichen beraten;
- Züchtertage und Seminare zur Weiterbildung im Zuchtwesen vorbereiten und durchführen;
- eine Preisempfehlung für Welpen vorschlagen;
- eine Decktaxenempfehlung vorschlagen;

(2) Der Zuchtleiter ist zugleich Vorsitzender des Züchtermremiums. Er vertritt die Interessen der Züchter in den anderen Organen des Vereins. Ferner ist er verantwortlich für die Durchführung von Körperveranstaltungen, Züchtertage, die der Weiterbildung dienen, und mitverantwortlich für die Durchführung von Seminaren und Lehrveranstaltungen für die Mitglieder des Vereins.

## **§ 7 Beschlüsse des Züchtermremiums**

(1) Das Züchtermremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Versammlung wird durch den Zuchtleiter geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Leiter.

(3) Das Züchtermremium fasst im Allgemeinen seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



## § 8 Zuchtverantwortliche

Zuchtverantwortliche im Sinne der IGS-Zuchtordnung sind Personen in gewählter Funktion als Mitglied der Zuchtkommission oder nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und Bestätigung durch den Vorstand als Zuchtwart und Spezialzuchtrichter, sofern dieser Mitglied der IGS ist.

## § 9 Zuchtleiter

- (1) Der Zuchtleiter wird aus den Reihen der Zuchtverantwortlichen durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.
- (2) IGS - Mitglieder mit nachweislicher kynologischer Spezialkenntnis (z.B. naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium) können ohne zum Kreis der Zuchtverantwortlichen zu gehören, zum Zuchtleiter gewählt werden.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Zuchtverantwortlichen haben für die Wahl des Zuchtleiters ein Vorschlagsrecht.
- (5) Er vertritt die Zuchtverantwortlichen und als Vorsitzender des Züchtergremiums alle Züchter im Vorstand.
- (6) Er trifft seine Entscheidungen stets nach Abstimmung mit allen Zuchtverantwortlichen.

## § 10 Zuchtkommission

- (1) Die Zuchtkommission besteht aus ihrem Vorsitzenden und mindestens zwei Vereinsmitgliedern. Beratend stehen der Zuchtkommission die übrigen Zuchtverantwortlichen zur Verfügung.
- (2) Bei Beratung und Entscheidung über Zuchteinsatz und –verwendung bleibt ein betroffenes Mitglied der Zuchtkommission ausgeschlossen.
- (3) Die vom Vorstand genehmigte Geschäftsordnung der Zuchtkommission ist als Anhang Bestandteil der Zuchtordnung und jedem IGS-Mitglied zugänglich zu machen.

## § 11 Aufgaben der Zuchtkommission

- (1) Die Zuchtkommission
  - berät Züchter über geplante Zuchtvorhaben,
  - empfiehlt Deckrüden, insbesondere bei Erstzüchtern,
  - prüft geplante Deckvorhaben und entscheidet über den jeweiligen Zuchteinsatz nach §12 IGS-ZO,
  - übermittelt alle zuchtrelevanten Daten dem Zuchtbuchamt,
  - bearbeitet Informationen über erbgebundene und arttypische Erkrankungen,
  - überprüft die Voraussetzungen zur Zuchtzulassung.
- (2) Außerdem erledigt die Zuchtkommission die ihr sonst noch in dieser Zuchtordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Mitglieder der Zuchtkommission sind dem Vorstand und dem Züchtergremium verantwortlich.
- (4) Die Mitglieder der Zuchtkommission sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen des VDH und der IGS teilzunehmen.

## § 12 Kriterien der Entscheidung der Zuchtkommission

- (1) Die Entscheidungskriterien der Zuchtkommission sind in deren Geschäftsordnung und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen niedergeschrieben.
- (2) Zuchteinschränkungen oder Ablehnung eines Antrages auf Zuchtzulassung können aufgrund der in der *DFB Zuchtzulassung* niedergeschriebenen Kriterien von der Zuchtkommission ausgesprochen werden. Dabei hat die Zuchtkommission die maßgeblichen Gründe einer Ablehnung schriftlich darzustellen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Bescheid oder eine Zuchteinschränkung kann der Züchter innerhalb von zwei Wochen den Zuchtleiter schriftlich zur Entscheidung anrufen. Dieser entscheidet nach Abstimmung mit den Zuchtverantwortlichen.



(4) Auf Risiken klinisch nicht verifizierbarer Fehler und Erkrankungen weist die Zuchtkommission den Züchter hin. Grundlage der Entscheidung ist der jeweils aktuelle Kenntnisstand. Eine Haftung kann die IGS nicht übernehmen.

### § 13 Die Zuchtwarte

- (1) Ausbildung, Stellung und Aufgaben der Zuchtwarte regelt die Zuchtverordnung.
- (2) Wurfbesichtigungen, Wurfabnahmen, Neuzwingerabnahmen und Kontrollen von Zuchtstätten obliegen den von der IGS ausgebildeten und geprüften oder den von ihr beauftragten Zuchtwarten.
- (3) Die Zuchtwarte sind angehalten, bei ihren Einsätzen den jeweilig aktuellen kynologischen Kenntnisstand der Züchter zu dokumentieren.
- (4) Die Zuchtwarte sind dem Hauptzuchtwart und dieser dem Vorstand verantwortlich.

### § 14 Der Hauptzuchtwart

- (1) Der Hauptzuchtwart wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Zuchtwarte für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Den Zuchtwarten ist ein Vorschlagsrecht zur Wahl des Hauptzuchtwartes einzuräumen.
- (4) Der Hauptzuchtwart koordiniert die Einsätze der Zuchtwarte
- (5) Er nimmt Beanstandungen der Zuchtwarte bei einzelnen Zuchtstätten entgegen und verordnet, in Absprache mit dem Zuchtleiter, Einzelmaßnahmen.
- (6) Er leitet Neuzüchterseminare oder delegiert diese an andere Zuchtverantwortliche.
- (7) Er führt Wissensüberprüfungen für Neuzüchter durch oder delegiert diese an andere Zuchtverantwortliche.
- (8) Weiteres regelt die *Zuchtverordnung*.

### § 15 Das Zuchtbuchamt

- (1) Der Zuchtbuchführer ist insbesondere zuständig für die Ausstellung der Ahnentafeln und Eintragungen in die Ahnentafeln sowie die Führung des Zuchtbuches und des Registers.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand für das Zuchtbuchamt eine Geschäftsordnung erlassen.

## Titel 2: Die Züchter, ihre Paten und die Deckrüdenbesitzer

### § 16 Die Züchter

- (1) Als Züchter im Sinne der Zuchtordnung gilt derjenige,
  - für den ein Zwingername für Schapendoesen bei der FCI geschützt ist,
  - der eine zuchttaugliche Hündin, die in seinem Eigentum steht, zur Zucht verwendet.
- (2) Wer eine belegte Hündin kauft, braucht diese am Tage des Belegens noch nicht im Eigentum gehabt zu haben. Die erforderlichen Verträge sind der Wurfmeldung beizufügen.
- (3) Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist untersagt.

### § 17 Die Züchterpaten

- (1) Züchterpaten im Verein können nur erfahrene Züchter werden, die eine vertrauensvolle Arbeit mit dem Neuzüchter gewährleisten. Der Hauptzuchtwart führt eine Liste aller möglichen Züchterpaten.
- (2) Aus dieser Liste wählt der Neuzüchter einen Paten seines Vertrauens und teilt diesen formlos dem Hauptzuchtwart mit.
- (3) Der Züchterpate berät den Neuzüchter in allen zuchtrelevanten Belangen.



## § 18 Die Deckrüdenbesitzer

Eigentümer von zur Zucht zugelassenen Deckrüden sind in die Verantwortung des Züchtens mit einzubeziehen. Ihnen obliegen grundsätzlich auch entsprechende Pflichten, soweit diese nicht ihre Basis in der unmittelbaren Beziehung zu den Welpen und ihren Käufern haben (z.B. Abgabe der vorgeschriebenen Meldungen).

## Abschnitt 3: Die Zucht

### Titel 1: Allgemeines

#### § 19 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Schapendoezen gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln haben. Näheres regeln die entsprechenden *Durchführungsbestimmungen* sowie die *IGS Mindesthaltungsbedingungen*. Es wird auf das *Tierschutzgesetz* hingewiesen.

#### § 20 Pflichten der Züchter und Deckrüdenbesitzer

- (1) Die Züchter und die Deckrüdenbesitzer der IGS sind insbesondere verpflichtet
  - a) die Zuchtbestimmungen einzuhalten und für die artgerechte Unterbringung und Haltung der Hunde zu sorgen; hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Zucht mit Hunden einschließlich der Mindesthaltungsbedingungen;
  - b) alle zuchtbezogenen Daten nach Maßgabe der „*Durchführungsbestimmung Zuchtablauf*“ fristgerecht dem Zuchtbuchamt zu melden.
  - c) ein Zwingerbuch zu führen;
  - d) für Rüden ein Deckbuch zu führen;
  - e) die Zucht und das Decken mit Hunden zu unterlassen, die einen zuchtausschließenden Fehler im Sinne von § 26 Zuchtordnung haben oder keine Zuchtzulassung besitzen oder deren Zuchtzulassung erloschen ist, und diesbezügliche Anordnungen der Zuchtkommission zu befolgen;
  - f) erbgebundene und/oder arttypische Defekte zu erfassen, dem Zuchtbuchamt zu melden und zu bekämpfen. Dies gilt auch für bereits abgegebene Hunde.
  - g) dem Zuchtwart, Mitgliedern der Zuchtkommission und des Vorstandes, dem Tierschutzbeauftragten und dem Züchterpaten die Einsichtnahme in das Zwinger- oder Deckbuch zu gestatten, sowie die Besichtigung der Zuchtstätte zu gewähren;
  - h) die Welpenkäufer nach der Wurfabnahme auf bekannte zuchtausschließende Fehler hinzuweisen,
  - i) an Veranstaltungen der IGS, insbesondere an Versammlungen des Züchtergremiums, Zuchtschauen und Nachwuchsschauen der IGS teilzunehmen sowie die Durchführung der Ausstellungen aktiv zu unterstützen (z.B. als Sonderleiter, Ringhelfer, Infostand);
  - j) die Welpenkäufer auf die jährlich stattfindenden Nachzuchtschauen hinzuweisen und dazu einzuladen;
  - k) jede Zusammenarbeit mit Personen im Sinne des § 11 Abs. (1) und (2) der Satzung der IGS zu unterlassen, insbesondere keine Hunde an sie abzugeben oder durch sie vermitteln zu lassen.
  - l) Die Züchter und die Deckrüdenbesitzer der IGS sind ferner verpflichtet, sich über den Inhalt der Zuchtordnung und der Durchführungsbestimmungen, deren Änderungen und Anhängen selbständig und fortwährend zu unterrichten, sowie die Zuchtrichtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. und das internationale Zuchtrecht der Fédération Cynologique Internationale als für sich verbindlich anzuerkennen.
  - m) innerhalb von 4 Jahren an 2 Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

#### § 21 Werdegang von Züchter und Deckrüdenbesitzer

Vor der Zuchtstätten-Erstbesichtigung bzw. vor der Zuchtzulassung eines Deckrüden hat sowohl der Neuzüchter als auch der angehende Deckrüdenbesitzer ein Neuzüchterseminar der IGS zu besuchen und sich einer Abschlussprüfung zu unterziehen. Das Neuzüchterseminar muss zwingend vom tatsächlichen Halter des Hundes besucht werden. Der Besuch des Neuzüchterseminars eines etwaigen Miteigentümers ist dabei nicht ausreichend. Die Prüfung führt der Hauptzuchtwart oder eine von ihm beauftragte Person durch. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.



## **Titel 2: Vorbereitung einer Zucht**

### **§ 22 Voraussetzungen zur Zucht**

- (1) Voraussetzung zur Zucht ist, dass für den Züchter ein durch die FCI international geschützter Zwingername vorliegt, und dass der vorgesehene Aufzuchtort für den Wurf eine artgerechte Haltung der Zuchthunde und der Welpen gewährleistet. Das Tierschutzgesetz muss eingehalten werden.
- (2) Die einzuhaltenden Bedingungen für eine artgerechte Haltung der erwachsenen Hunde und für die artgerechte Aufzucht der Welpen werden durch die *Mindesthaltungsbedingungen* geregelt, die als Anhang der Zuchtordnung geführt werden, und die für jedes Mitglied der IGS verbindlich sind.
- (3) Hat jemand Zwingernamenschutz beantragt, und die Voraussetzungen zur Zucht sind nicht gegeben, so darf der Zwingername durch den Antragsteller solange nicht benutzt werden, bis die erforderlichen Gegebenheiten vom Antragsteller herbeigeführt worden sind.
- (4) Eine Züchter- oder Zwingergemeinschaft darf nur an einem Ort im Vereinsbereich züchten. Dieser muss auf der Zwingernamenschutz-Urkunde angegeben sein. Bei Ortswechsel ist das Zuchtbuchamt schriftlich zu benachrichtigen. Wurfabnahmen erfolgen nur an den gemeldeten Orten.
- (5) Alle Korrekturen zuchtausschließender oder zuchteinschränkender Fehler sind meldepflichtig.

### **§ 23 Neuzwingerabnahme**

Das Procedere der Neuzwingerabnahme und die entsprechenden Fristen sind in der *Durchführungsbestimmung Neuzwingerabnahme* geregelt.

### **§ 24 Zuchtzulassung der Hunde**

- (1) Es wird unterschieden in
  - zur Zucht zugelassene Hunde,
  - eingeschränkt zur Zucht zugelassene Hunde,
  - zur Zucht nicht zugelassene Hunde.

Näheres regelt die *Durchführungsbestimmung Zuchtzulassung*

## **Titel 3: Durchführung des Züchtens**

### **§ 25 Grundsätze der Verwendung zugelassener Hunde in der Zucht**

Grundlagen der Zuchtverwendung nach erteilter Zulassung sind die Ergebnisse der klinisch-medizinischen Untersuchungen sowie die lineare Beschreibung des Hundes in der Inventarisierung und in den Ausstellungsberichten. Einschränkungen in der Wahl des Zuchtpartners ergeben sich individuell aus den jeweiligen Ergebnissen der Zuchtzulassung der zur Zucht bestimmten Hunde.

### **§ 26 Zuchtausschlüsse**

- (1) Zur Zucht nicht geeignete Hunde sind solche Tiere, die selbst mit einem diagnostizierbar zuchtausschließenden Fehler behaftet sind.
- (2) Die einzelnen zuchtausschließenden und zuchteinschränkenden Fehler werden in der *Durchführungsbestimmung Zuchtzulassung* dargelegt. Ihre Bewertung ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Zuchtkommission.
- (3) Eine Zuchtzulassung ist auch zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für den Schapendoes besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
- (4) Das Zuchtbuchamt leitet Ergebnisse von zuchtrelevanten Gesundheitsprüfungen an die Redaktion der DP zeitnah zur Veröffentlichung weiter.





#### § 27 Befugnisse der Zuchtkommission

(1) Die Zuchtkommission kann Begrenzungen über die Häufigkeit der Zuchtverwendung oder bei der Partnerwahl aussprechen, wenn in der Nachzucht zuchtausschließende Fehler auftreten oder die Aufzucht Mängel aufweist.

(2) Die Zuchtkommission ist zuständig für Entscheidungen über Ausnahmen im Rahmen der Zuchtordnung und ihrer Durchführungsbestimmung in ihrem Aufgabenbereich.

#### § 28 Grundregeln für alle Verpaarungen; Anzeigepflichten

(1) Zur Zucht kommen grundsätzlich nur in Deutschland von der IGS zugelassene Hunde.

(2) Grenzüberschreitende Verpaarungen sind in der entsprechenden Durchführungsbestimmung geregelt

(3) Unzulässig ist der Einsatz von Deckrüden für Paarungen, die nicht in das Zuchtbuch der IGS eingetragen werden sollen. Von dieser Bestimmung unberührt bleiben Paarungen mit Hündinnen, deren Würfe in ein Zuchtbuch eines ausländischen FCI-Mitgliedsvereines zur Eintragung kommen. Der Deckrüden-Besitzer hat sich auch dann davon zu überzeugen, dass die Zuchttauglichkeit der Hündin vorliegt.

(4) Zur Zucht zugelassene Hunde müssen vor der Verpaarung auf erbliche Augenerkrankungen untersucht werden.

#### § 29 Wurfplanung/Verpaarung

Jede Verpaarung bedarf der Beratung und Bearbeitung durch die Zuchtkommission. Näheres regeln die *Durchführungsbestimmungen*.

#### § 30 Wurfwiederholungen

Wurfwiederholungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Näheres regeln die *Durchführungsbestimmungen*.

#### § 31 Inzestzucht

(1) Inzestzucht liegt vor bei Paarungen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern.

(2) Paarungen von Verwandten 1. Grades sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Zuchtkommission. Die Genehmigung wird nur in außerordentlich wichtigen Fällen erteilt.

#### § 32 Insemination, Ex- und Import von Tiefgefriersperma

Die Durchführung einer Insemination, der Ex- und Import von Tiefgefriersperma bedarf der Genehmigung der Zuchtkommission. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Insemination zu stellen. Die *Durchführungsbestimmung Zuchtlauf* regelt das Prozedere.

#### § 33 Häufigkeit und Zeitpunkte der Zuchtverwendung von Hündinnen und Rüden

Häufigkeit und Anzahl der Würfe bzw. Deckakte sowie das Erstverwendungsalter und das Höchstzuchalter bei Hündinnen und Rüden sind in den *Durchführungsbestimmungen* verbindlich festgelegt.

#### § 34 Anzahl der Gesamtwürfe einer Zuchtstätte pro Jahr

Die mögliche Anzahl der Gesamtwürfe einer Zuchtstätte pro Jahr ist in den *Durchführungsbestimmungen* verbindlich festgelegt.

### Titel 4: Würfe und Namen

#### § 35 Wurferstbesichtigung

Das Procedere der Wurferstbesichtigung ist in den *Durchführungsbestimmungen* geregelt.

#### § 36 Wurfabnahme

Das Procedere der Wurfabnahme ist in der *Durchführungsbestimmung* geregelt.



### § 37 Ruf- und Zwingername

(1) Alle Welpen müssen einen Rufnamen erhalten, der innerhalb eines Wurfes mit demselben Anfangsbuchstaben beginnt. Ein Rufname darf innerhalb eines Zwingers nur einmal verwendet werden. Alle Welpennamen des ersten Wurfes einer Rasse im Zwinger müssen mit „A“ beginnen. Für die folgenden Würfe ist jeweils der folgende Buchstabe des Alphabets zu verwenden.

(2) Die Welpen müssen ferner den Zwingernamen als ihren Familiennamen führen. Dieser Name muss nach §38 ZO anerkannt sein.

### § 38 Zwingernamenschutz

(1) Das Zuchtbuchamt der IGS führt eine Liste der geschützten und anerkannten Zwingernamen.

(2) Anerkannt werden nur solche Namen, für die der Züchter nachweist, dass er für sie den internationalen Schutz der F.C.I. erhalten hat. Es dürfen auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass dieser Schutz zwischenzeitlich erloschen ist.

(3) Ein Zwingername, der in Verbänden ausserhalb der FCI verwendet wurde oder wird, darf nicht zum Schutz angemeldet werden.

(4) Für alle im Zwinger gehaltenen Hunderassen und Varietäten kann nur ein Zwingername geschützt werden.

(5) Der Zwingername ist an die Personen des Züchters bzw. aller Inhaber der Zuchtstätte gebunden. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem Zuchtbuchamt nachzuweisen und zu belegen. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich beim Zuchtbuchamt erklären.

(6) Die Wiedervergabe eines erloschenen Zwingernamens an eine andere Person ist frühestens nach dem Ablauf von zehn Jahren zulässig.

(7) Zur Wahrung der Vereinsinteressen hat der engere Vorstand ein Einspruchsrecht gegen die Anerkennung von Zwingernamen.

(8) Der Zwingernamenschutz entfällt

- a) beim Tode des Besitzers ohne Erbfolge,
- b) bei Verzicht des Besitzers.
- c) wenn der Besitzer Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird
- d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder der IGS verstoßen wird.

(9) Nach Erstellung der *„Durchführungsbestimmungen Zwingernamenschutz“* entfällt der § 38 und wird als solche geführt.

### § 39 Ahnentafeln

(1) Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise. Sie beinhalten Auszüge aus dem Zuchtbuch. Sie weisen die direkte Abstammung von mindestens drei Reihen von Ahnen aus, die in seitens des VDH oder der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sind. Nur unter diesen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Ahnentafel.

(2) Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass alle tatsächlichen Angaben in der Ahnentafel, namentlich über die Mutterhündin, den Deckrüden und – soweit überprüfbar – über die Ahnen vollständig und richtig sind.

(3) Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Nur das Zuchtbuchamt darf Ahnentafeln ausstellen. Die Selbstanfertigung und die Änderung von Ahnentafeln durch dazu nicht befugte Personen ist verboten. Die





Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Siegel des Zuchtbuchamtes versehen, vom Zuchtbuchführer beglaubigt und vom Züchter unterschrieben ist.

(4) Die Zuchtzulassung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen sind grundsätzlich in die Ahnentafel einzutragen. Bei Hündinnen sind darüber hinaus die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen.

(5) Die Ahnentafel verbleibt immer im Eigentum der IGS. Das Recht zu ihrem Besitz hat der Eigentümer des Hundes während der Dauer des Eigentums; Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus ihr selbst oder aus Verträgen, kann das Zuchtbuchamt die Ahnentafel einziehen.

(6) Bei importierten Hunden mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln kann eine Übernahme in das Zuchtbuch erfolgen. Die Ahnentafeln sind in der ausgestellten Form zu übernehmen.

(7) Nach dem Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgesehenen Spalte durch den abgebenden Eigentümer vermerkt und mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

(8) Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Diese ist vom Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung der Original-Ahnentafel zu beantragen.

(9) In Verlust geratene Ahnentafeln können von dem Zuchtbuchamt für ungültig erklärt werden. Dies ist in den Bekanntmachungen des Zuchtbuchamtes in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Das Zuchtbuchamt fertigt auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts eine Zweitschrift für die für ungültig erklärte Urschrift aus.

(10) Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern der IGS können auf Antrag erfolgen. Diese Maßnahmen werden von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen in das Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abzudecken.

(11) Nach Erstellung der *"Durchführungsbestimmungen Ahnentafel"* entfällt der § 39 und wird als solche geführt.

## § 40 Zuchtbuch

(1) Das Zuchtbuch der IGS enthält die Wurfeintragungen und die Einzeleintragungen sowie als Anhänge

- das Register,
- die Liste der geschützten Zwingernamen,
- eine Übersicht der Züchter der IGS
- die Liste der Zuchthündinnen
- die Liste der Deckrüden und ihrer Würfe
- Zuchtzulassungen
- bestimmte erworbene Titel der eingetragenen Hunde,
- die Ergebnisse der Inventarisierungen und der Ausstellungen mit dem Text der Richterberichte,
- die Ergebnisse der klinischen Untersuchungen,
- die Veröffentlichungen des Zuchtbuchamtes über Zuchtwerte,
- eine Darstellung über aufgetretene gesundheitsrelevante erbliche Defekte und deren Entwicklung,
- vollständige Angaben über die von der Zuchtverwendung ausgeschlossenen Hunde.

(2) Zur Eintragung in das Zuchtbuch kommen

a) bei Wurfeintragungen: Alle Würfe, die im Bereich der IGS fallen. Die Eintragung enthält den Zwingernamen, Name und Wohnort des Züchters, Zuchtbuchnummer, Transpondernummer, ggf. Tätenummer, Rufname, Geschlecht, Besonderheiten einzelner Welpen und besondere Kennzeichen des einzutragenden Wurfes mit Eltern und Großeltern, Deck- und Wurfstag sowie die gesamte Wurfstärke und der tot geborenen bzw. bis zur Wurfabnahme verstorbenen Welpen;



b) bei Einzeleintragungen: Importierte Hunde müssen dem Zuchtbuchamt der IGS gemeldet werden, falls mit ihnen in Deutschland gezüchtet werden soll. Sie werden in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie eine von der FCI anerkannte Ahnentafel haben und nicht registriert werden müssen.

(3) Eintragungsfähig ist jeder reingezüchtete Hund mit einem Abstammungsnachweis im Sinne von § 39 Abs. (1) ZO.

(4) Nach Erstellung der *"Durchführungsbestimmungen Zuchtbuch"* entfällt der § 40 und wird als solche geführt.

#### **§ 41 Register**

(1) In das Register können alle Hunde eingetragen werden, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht vom VDH/F.C.I. anerkannten Ahnentafeln. Das Erscheinungsbild und Wesen dieser Hunde muss aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse Schapendoes entsprechen. Die Überprüfung daraufhin wird vorgenommen durch einen von der IGS zugelassenen Allgemein- oder Spezialzuchtrichter.

(2) In allen Zweifelsfällen, ob eine Zuchtbucheintragung oder Registrierung zu erfolgen hat, entscheidet die Zuchtkommission mit dem Zuchtbuchamt.

(3) Registriertermine müssen unter Einhaltung einer angemessenen Frist unter Angabe von Ort und Datum und unter Nennung der eingeteilten Zuchtrichter im Organ des Vereins angekündigt werden.

(4) Registriert werden dürfen nur solche Hunde, die am Tag der Prüfung mindestens 15 Monate alt und mit einem lesbaren Transponder versehen sind. Das Zuchtbuchamt hat dabei sicherzustellen, dass die vorgestellten Hunde nicht bereits zuvor im Zuständigkeitsbereich des VDH zur Registrierung vorgestellt wurden.

(5) Datum, Ort und Namen des prüfenden Richters müssen im Anhangregister bei der Registrierung verzeichnet werden.

(6) Der Besitzer erhält eine Registrierbescheinigung. Eine Registrierbescheinigung dient nur zu Ausstellungszwecken.

(7) Eine Zucht mit registrierten Hunden bleibt ausgeschlossen.

(8) Wurde die Registrierung verweigert, muss das Zuchtbuchamt dies unverzüglich anderen dieselbe Rasse betreuende VDH-Mitgliedsvereine mitteilen.

(9) Nach Erstellung der *"Durchführungsbestimmungen Register"* entfällt der § 41 und wird als solche geführt.

#### **§ 42 Veröffentlichung**

(1) Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchamt in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission herausgegeben. Es muss mindestens alle zwei Jahre erscheinen.

(2) Die Züchter müssen jeweils ein Pflichtexemplar abnehmen.

(3) Jedes interessierte Mitglied der Interessengemeinschaft Schapendoes kann ein Zuchtbuch erwerben.

#### **§ 43 Zuchtgebühren**

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung der IGS festgesetzt.

### **Titel 5: Vollzug der Zuchtordnung**

#### **§ 44 Überwachung**

(1) Die Einhaltung dieser Zuchtordnung überwachen die Zuchtverantwortlichen, soweit die Zuchtordnung, die Satzung und/oder andere Bestimmungen keine anderen Zuständigkeiten vorsehen.

(2) Jedes Vereinsmitglied muss der Zuchtkommission umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.



(3) Die Zuchtkommission ermittelt alle Vorgänge unparteiisch und mit pflichtgemäßem Ermessen. In gleicher Weise trifft sie die Entscheidungen, für welche sie alleine zuständig ist.

(4) Die Folgen von Verstößen gegen diese Zuchtordnung ergeben sich aus dem 6. Abschnitt der Satzung der IGS.

## **Titel 6: Schlussbestimmungen**

### **§ 45 Nichtmitglieder**

Auch Nichtmitglieder der IGS sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen auf ihren Antrag hin in das Zuchtbuch der IGS eingetragen werden sollen.